

Richtlinien über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse zur Ferienerholung behinderter Menschen, deren Eltern, Elternteile und sonstigen Pflegepersonen (Ferienerholungs-RL)

1. Ziele

Die Zuschüsse zur Ferienerholung behinderter Menschen, deren Eltern, Elternteile oder sonstigen Pflegepersonen sollen wie andere familienentlastende Maßnahmen mit dazu beitragen den Verbleib behinderter Menschen in ihrer häuslichen Umgebung sichern zu helfen sowie betreuende Eltern, Elternteile oder sonstige Pflegepersonen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben mit zu unterstützen bzw. zu entlasten.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind wesentlich behinderte Menschen i. S. des § 99 SGB IX, denen zusätzlich eine Pflegestufe i. S. des § 15 SGB XI zuerkannt worden oder in deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „H“ eingetragen ist.

3. Leistungen

Bei den Zuschüssen handelt es sich um Freiwilligkeitsleistungen des Ortenaukreises. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Mittel dafür bereitstehen. Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

Folgende Leistungen können gewährt werden:

3.1

für eine Ferienerholung des behinderten Menschen bis zu 140 EUR,

3.2

für eine Ferienerholung des behinderten Menschen zusammen mit seinen Eltern bzw. einem Elternteil oder einer Pflegeperson bis zu 280 EUR und

3.3

für eine Ferienerholung der Eltern bzw. eines Elternteiles oder einer Pflegeperson bis zu 140 EUR, soweit die Betreuung des behinderten Menschen bei deren Abwesenheit anderweitig gesichert ist.

3.4

Zuschüsse werden für zwei 7-tägige bzw. eine 14-tägige Ferienerholungsmaßnahme im Zeitraum von zwei Jahren gewährt.

Zuschüsse für Ferienerholungen schließen Leistungen nach den Gruppenfreizeit-RL nicht aus und können nebeneinander gewährt werden.

3.5

Evtl. zustehende Leistungen nach § 39 SGB XI für Verhinderungspflege werden auf die Zuschüsse angerechnet. Einsatz von Einkommen und Vermögen sowie die Heranziehung Kostenbeitrags- oder Unterhaltspflichtiger wird nicht verlangt.

4. Antragstellung, Verfahren

Anträge auf die Gewährung der Zuschüsse sind vor Beginn der Ferienerholung beim Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Soziales und Versorgung) zu stellen.

Die Zuschüsse werden in der Regel vor Beginn einer Ferienerholung bewilligt und ausgezahlt.

Nach Ende einer Ferienerholung ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen.

5. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 1. Mai 2006 in Kraft.

Die bisherigen „Richtlinien des Ortenaukreises über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für Ferienerholung Behinderter, deren Eltern und Pflegepersonen“ treten mit Ablauf des 30. April 2006 außer Kraft. Vor dem 1. Mai 2006 erteilte Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit über den 1. Mai 2006 hinaus.